



## Fachinformation Tierschutz

### Mindestanforderungen an Boxen für Pferde und andere Equiden

Eine Box ist eine Haltungseinheit in einem Raum (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV), in der sich ein Equide oder eine Gruppe Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder Maulesel (nachfolgend unter dem Begriff Equiden zusammengefasst, vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV) innerhalb der vier Wände frei bewegen kann. Die Box dient als Bereich zum Fressen und Trinken, als Liegebereich und als Ort, wo Kot und Harn abgesetzt wird.

#### Einzelboxen

In einer Einzelbox wird pro Box ein Equide gehalten. Einzelboxen müssen Hör-, Sicht- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel ermöglichen (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis 30 Monate alt, in der Gruppe gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV). Ein Fohlen darf demnach nicht in einer Einzelbox gehalten werden.

#### Einraumgruppenboxen

In Einraumgruppenboxen werden Paare oder Gruppen von Equiden zusammengehalten. Sie eignen sich nur für harmonische Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) und es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungtiere (vgl. Art. 59 Abs. 5 TSchV). Im Gegensatz zu Mehrraumgruppenboxen (vgl. Fachinformation 11.4\_(4) „Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden und anderen Equiden“) fehlt in der Einraumgruppenbox die räumliche Trennung des Liegebereichs zum Fressbereich.

#### Allgemeine Anforderungen an Boxen

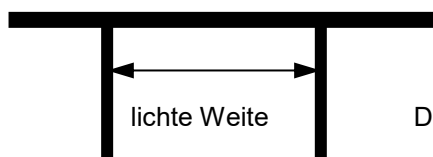
Boxen müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Pferde und Ponys sind wegen ihrer zarten Haut und weil sie Fluchttiere sind besonders verletzungsanfällig. Insbesondere zu weite Türspalten oder Gitter, vorstehende Türriegel, Nägel und dergleichen oder Steckdosen und Stromleitungen im den Equiden zugänglichen Bereich stellen ein grosses Risiko für Unfälle und schwere Verletzungen dar.

In Boxen müssen die Equiden arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Dazu muss ihnen genügend Platz und ein rutschfester Boden zur Verfügung stehen (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 TSchV).

Liegeplätze in Boxen müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (vgl. Art. 59 Abs. 2 TSchV; vgl. auch Fachinformation 11.7\_(4) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“).

Boxen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV), wobei diese unabhängig vom Boxentyp einheitlich gelten (gleiche Anforderungen an die Mindestflächen für Boxen, die bis oben bzw. nur bis zur Hälfte geschlossen sind, für Innen- oder Aussenboxen oder Boxen mit oder ohne permanent vom Stall aus zugänglicher Auslauffläche).

## Mindestabmessungen von Boxen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Für die Gruppe richtet sich die Mindesthöhe nach dem grössten Equiden. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe. In der Einraumgruppenbox entspricht die Mindestfläche pro Equide der Mindestfläche einer Box für einen einzeln aufgestellten Equiden. Bei Gruppen von fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden.

Folgende Abmessungen müssen eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlbox, Box für Stute mit Fohlen <sup>1)</sup>	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					
Mindesthöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

<sup>1)</sup> Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

Toleranzmasse für am 1. September 2008 bestehende Ställe:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	--	--	7	8	9	10,5
Mindesthöhe	--	--	2	2,2	2,2	2,2

Wenn eine bestehende Box die Toleranzmasse aufweist, muss sie nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert bestehen.

Wo die Tabelle keine Toleranzmasse aufweist, wie z.B. für Abfohlboxen oder für die Stallhöhe von Tieren unter 134 cm Widerristhöhe, gelten die Abmessungen für Ställe, die nach dem 1. September 2008 errichtet worden sind.

## Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 2 Abs. 3 Bst. d + p TSchV Begriffe

- d. *Boxe*: Gehege in einem Raum;
- p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

### Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
  - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
  - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
  - c. die Tiere nicht entweichen können.
- <sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
- <sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 8 Abs. 1 TSchV Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

- <sup>1</sup> Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

### Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

### Art. 34 Abs. 1 TSchV Böden

- <sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

### Art. 59 Abs. 2-5 TSchV Haltung

- <sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- <sup>3</sup> Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen.
- <sup>4</sup> Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.
- <sup>5</sup> Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein